

16.1. Die Aufgaben und Hauptrichtungen der Tätigkeit der Organe des Staatsapparates zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung

16.1.1. Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung — Bestandteil der Tätigkeit aller Organe des Staatsapparates

Die Verantwortung der Organe des Staatsapparates zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung¹ wird durch die Aufgabe bestimmt, die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts weiter zu erhöhen, die sozialistischen Verhaltensweisen der Bürger stärker auszuprägen und die Verwirklichung ihrer Rechte und Pflichten konsequent zu sichern.²

Der zuverlässige Schutz der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung ist eine unabdingbare Voraussetzung und zugleich wichtige Triebkraft zur allseitigen Stärkung des sozialistischen Staates und zur weiteren Entfaltung der sozialistischen Demokratie. Sie schafft wesentliche Bedingungen, um die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu erfüllen. Die Gewißheit des zuverlässigen Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger vertieft deren Vertrauensverhältnis zur Partei und zum Staat. Aus ihm wiederum erwachsen verantwortungsbewußtes gesellschaftliches Verhalten und die Bereitschaft der Werktätigen zu gesellschaftlicher Aktivität.

Für die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sind folgende Zusammenhänge bedeutungsvoll:

- Ordnung, Disziplin und Sicherheit dienen dem Schutz des Sozialismus und des Friedens, der Gewährleistung der territorialen Integrität und der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen der DDR. Sie tragen dazu bei, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, das gesellschaftliche Eigentum an Produktionsmitteln, die sozialistischen Errungenschaften und die schöpferische Arbeit der Werktätigen sowie die Freiheit, Würde und das persönliche Eigentum der Bürger vor feindlichen Anschlägen und anderen Rechtsverletzungen zu schützen.
- Ordnung, Disziplin und Sicherheit dienen dem Wohle des Volkes, dem Leben und der Gesundheit der Bürger. Sie fördern ihr Gefühl sozialer Geborgenheit. Andererseits hemmen Rechtsverletzungen, Gefahren oder Störungen der Sicher-

1 In den Rechtsvorschriften werden hierfür unterschiedliche Begriffe verwandt. In Abhängigkeit von der konkreten Verantwortung der betreffenden Staatsorgane wird z. B. im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe von der „Festigung der Sicherheit und Ordnung“ gesprochen (vgl. §§34, 48 u. 68). Im VP-Gesetz heißt es „Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit“. Hinsichtlich der Massenbewegung der Werktätigen wird zumeist der Begriff „Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ gewählt. Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Ministerrat hat der Ministerrat zu sichern, daß „Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sind.

2 Vgl. IX. Parteitag der SED. Programm der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1976, S. 21 u. 43.